

# Streichung seit 30 Jahren überfällig!

## Privilegierung der christlichen Religion im Schulgesetz

Benjamin Ortmeyer \*

*Wir setzen hier die im vergangenen Jahr aufgenommene Reihe zur Geschichte der GEW Hessen mit diesem Artikel von Benjamin Ortmeyer fort. In diesem Kontext erinnert er an die Kontroverse um die privilegierte Nennung des Christentums im Hessischen Schulgesetz, die vor rund dreißig Jahren auch in der HLZ und auf der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen geführt wurde (siehe HLZ 12/1993). Auch in der 2023 verabschiedeten Neufassung des Hessischen Schulgesetzes findet sich noch immer die Passage, um die es damals ging.*



Zunächst einmal die Fakten. 1993 wurde ein neues Hessisches Schulgesetz verabschiedet. Der damalige SPD-Kultusminister Hartmut Holzapfel kapitulierte vor den reaktionären Forderungen aus kirchlichen Kreisen und nahm die Idee der deutsch-christlichen „Leitkultur“ in folgenden Formulierungen in das Schulgesetz auf. In § 2 zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule heißt es im ersten Absatz:

*„Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht.“ (Neufassung des Hessischen Schulgesetzes vom 31. März 2023, Hervorhebung B.O.)*

Auch Absatz 2 kommt unter Nr. 3 gleich noch einmal auf die „christliche und humanistische Tradition“ zurück: *„Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der*

*Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen (...) die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten (...)“ (Neufassung des Hessischen Schulgesetzes vom 31. März 2023, Hervorhebung B.O.)*

Trotz aller damaligen Proteste wurde daran bis heute nichts geändert. Wer hat denn da was dagegen? Aber fehlt da nicht was? Gibt es da echt kein Problem? Einmal abgesehen von der berechtigten oder unberechtigten Aneinanderreihung von „christlich und humanistisch“ – hier wäre ein Feld für Semantiker, die über das Wörtchen „und“ gemäß den Gesetzen der sprachlichen Logik einiges ausführen könnten – muss eindeutig festgestellt werden: Die genannten und zitierten Passagen aus § 2 widersprechen dem ganzen Ansatz und Wortlaut des Grundgesetzes, speziell auch Art. 56 der Hessischen Verfassung, und zudem auch anderen Passagen des Hessischen Schulgesetzes.

In Art. 56 [Schulwesen] der Hessischen Verfassung findet sich aus gutem Grund keinesfalls die „christliche Tradition“, wie das Hessische Schulgesetz fälschlich impliziert. Im Gegenteil liegt die Betonung darauf, dass nicht diskriminiert werden darf. Es heißt in Art. 56:

*„Grundsatz eines jeden Unterrichts muss die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen. [...] Das Nähere regelt das Gesetz. Es muss Vorkehrungen dagegen treffen, dass in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erziehen haben wollen.“*

Nochmals: Kein Wort von einer bestimmten Religion, kein Wort von einer christlichen Tradition. Dies alles ist keine Kleinigkeit, über die man mit eleganter Handbewegung und flottem Spruch auf der Lippe hinweggehen kann. Es geht um nicht mehr oder weniger als um einen gezielten Angriff auf das Prinzip der Gleichberechtigung der verschiedenen Religionen. Gleichberechtigung der Religionen würde bedeuten, dass dann konkret mindestens auch die humanistischen Traditionen anderer Weltreligionen, der jüdischen Religion und Kultur beziehungsweise die humanistischen Werte der islamischen Religion und Kultur betont und benannt werden müssten. Um es ganz praktisch zu machen: Stellen wir uns vor, im Schulgesetz stünde „humanistische und jüdische Tradition“! Sofort käme die berechtigte Frage, warum hier

nicht die christliche Religion benannt sei. Oder es stünde im Schulgesetz „humanistische und islamische Tradition“. Klar wäre zu fragen, warum hier nur die islamische Religion benannt wird.

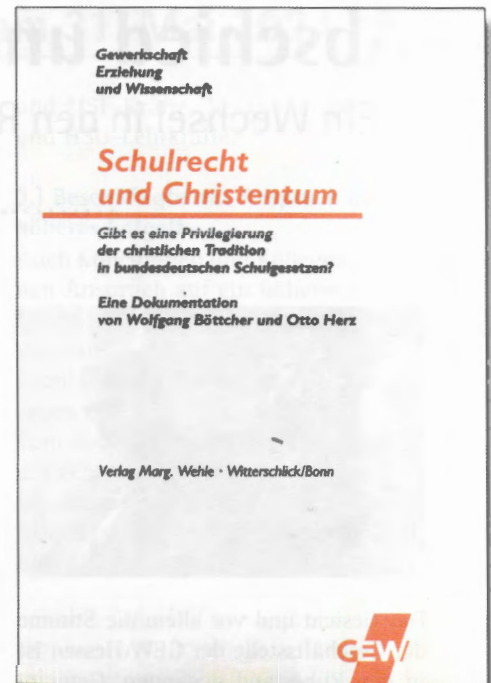
Und vergessen wir nicht: Einige wird es geben, die das „Alttestamentarisch-Jüdische“ als nicht humanistisch bezeichnen würden ... Und es gäbe sicherlich viele, die humanistische Traditionen des Islams direkt bestreiten würden. Und Christentum und Humanismus waren ja nun geschichtlich wahrlich auch nicht immer deckungsgleich. Da langt ein Blick auf die Kreuzzüge, in deren Verlauf jüdische und muslimische Menschen unter der Fahne des Christentums abgeschlachtet wurden. Wie man es auch dreht und wendet, die privilegierte Benennung der christlichen Religion im Hessischen Schulgesetz ist unhaltbar. Die Befürworterinnen und Befürworter dieser Passage konnten in der Debatte kein einziges sachliches Argument für diese, letztlich die anderen Religionen diskriminierende, Passage vorbringen.

Angesichts jüdenfeindlicher Ausschreitungen und Mordanschläge, angesichts der ständigen Pöbeleien und Angriffe, denen gerade auch Jugendliche und Eltern aus dem islamischen Kulturkreis ausgesetzt sind – von den „Kopftuchmädchen“ bis zu den „kleinen Paschas“ – ist die oben kritisierte Passage im Hessischen Schulgesetz nicht nur extrem unsensibel. Sie ist auch ein falsches

Zugeständnis an reaktionäre abendländisch-christliche Kräfte, das die Intoleranz gegenüber Angehörigen anderer Religionen direkt und indirekt fördert. Die einzige Lösung ist die ersatzlose Streichung der Benennung der „christlichen Tradition“. Denn selbst eine Aufzählung weiterer großer Religionen birgt das Problem in sich, dass dann viele andere Religionen nicht benannt würden. Humanistisch und demokratisch – das langt, egal ob so oder so religiös oder atheistisch. Darum sollte es gehen und nicht um die Verankerung einer Religion.

Selbstkritisch müssen auch die gegen Nationalismus, Rassismus und religiöse Exklusivität angehenden Kolleginnen und Kollegen feststellen, dass gegen diese Passage sehr spät und ungenügend Front gemacht wurde. Soll das Schulgesetz wirklich so bleiben, angesichts von wachsendem Nationalismus, Rassismus, Judenfeindschaft und antimuslimischen Pauschalverurteilungen? Nein, die GEW Hessen muss 2024 deutlich und öffentlichkeitswirksam diese Passage kritisieren und die Streichung der privilegierten Religion fordern.

\* Benjamin Ortmeyer arbeitete 28 Jahre als Lehrer in Frankfurt, dann 14 Jahre als Hochschul-lehrer an der Goethe-Universität. Er war lange Zeit Stadt-SV-Verbindungslehrer in Frankfurt und viele Jahre Mitglied des Bezirksvorstandes Frankfurt sowie in diversen Personalräten. An der Goethe-Universität war er für die GEW gewählter Senator und für die enge Zusammenarbeit mit dem AstA zuständig, mit dem er zusammen u.a. bei der 100-Jahr-Feier der Goethe-Universität 2014 das Ausklammern der Nazizeit und der Promotion von Dr. Mengele an der Goethe-Universität aufdeckte. 2012 gründete er mit Micha Brumlik die Forschungsstelle NS-Pädagogik, die er bis zu seinem Ruhestand 2018 leitete.



Dokumente zu der Debatte und Auszüge aus der Rede von Benjamin Ortmeyer auf der Landesdelegiertenversammlung 1993 finden sich in der Publikation „Schulrecht und Christentum“, herausgegeben vom GEW-Hauptvorstand mit einem Vorwort von Dieter Wunder, Witterschlick/Bonn 1994.

## Festschrift 75 Jahre GEW Hessen

Anlässlich ihres 75-jährigen Bestehens hat die GEW Hessen 2023 eine Festschrift veröffentlicht. Im Untertitel „Vom Lehrerverein zur Bildungsgewerkschaft“ kommt ihr verändertes Selbstverständnis zum Ausdruck. Die Beiträge der 180 Seiten umfassenden Publikation stammen alle von Aktiven, die die GEW-Geschichte selbst – zumeist über Jahrzehnte – mitgeprägt haben. In Teil I geht es um den „Kampf um eine soziale Steuer- und Finanzpolitik“, die Entwicklung von der „Schulrats-GEW zur Tarifgewerkschaft“, die Arbeitszeit sowie den jüngsten Erfolg: A13

für Grundschullehrkräfte. Teil II widmet sich dem Bildungsbegriff, der Gesamtschulentwicklung sowie den Anfängen der schulischen Inklusion. Teil III behandelt den Kampf gegen Studiengebühren, die Lehrkräfteausbildung sowie die Lehrkräftefortbildung. Teil IV hat die Entwicklung der Organisation zum Thema sowie die Geschichte der HLZ. Im abschließenden Teil V kommen ehemalige Vorsitzende mit einem persönlichen Rückblick zu Wort. Wenn Mitglieder weitere Aspekte unserer Geschichte, die noch nicht zur Sprache gekommen sind, beleuchten möchten, freut sich die HLZ-



Redaktion über eine Kontaktaufnahme. Es sind noch einige Exemplare der Festschrift verfügbar, die wir Interessierten zukommen lassen können. Wir bitten um eine formlose Benachrichtigung per E-Mail an: [geschaefsfuehrung@gew-hessen.de](mailto:geschaefsfuehrung@gew-hessen.de)